

Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

An Eva-Maria und Hans Dietrich Julius-Leber Str. 2 33332 Gütersloh Jennifer Zipf, LL.M. oec. Referat 4.3.1/ Abteilung 4.3

HAUSANSCHRIFT
Zweibrückenstraße 12
80331 München

POSTANSCHRIFT 80297 München

TEL +49 89 2195-1896 FAX +49 89 2195-2065

jennifer.zipf@dpma.de www.dpma.de

AKTENZEICHEN 3620/1-4.3.1-Bd, I/3

DATUM

München, 11. Dezember 2014

Betreff: Ihr "Offener Brief" an Frau Präsidentin vom 20. Oktober

2014

hier:

Vollmachtregelung des DPMA

Bezug:

Ihr "Offener Brief" vom 20. Oktober 2014

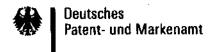
Anlage(n): (-)

Sehr geehrte Frau Dietrich, sehr geehrter Herr Dietrich,

Sie kritisieren in Ihrem Schreiben vom 20. Oktober 2014, dass auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in Verfahren vor dem DPMA verzichtet wird, wenn es sich bei dem Vertreter um einen Patent- bzw. Rechtsanwalt oder einen Erlaubnisscheininhaber handelt. Sie tragen im Wesentlichen vor, dass diese Regelung wirtschaftskriminelle Machenschaften ermögliche.

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass das DPMA grundsätzlich nicht verpflichtet ist, von Amts wegen schriftliche Vollmachtsurkunden von Patentanwälten, Rechtsanwälten, Erlaubnisscheininhabern oder Patentassessoren im Sinne von § 155 PAO anzufordern. Dazu im Einzelnen:

Der Nachweis einer wirksamen Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmachtsurkunde in Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA ist in § 15 DPMAV geregelt. Nach § 15 Abs. 1 DPMAV haben Vertreter grundsätzlich eine schriftliche Vollmachtsurkunde einzureichen. Das DPMA hat das Fehlen oder den Mangel einer Vollmacht von Amts wegen jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn nicht Patentanwälte, Rechtsanwälte, Erlaubnisscheininhaber oder Patentassessoren nach§ 15 PAO als Bevollmächtigte auftreten (so § 15



Seite 2 von 3

Abs. 4 DPMAV). Ein Nachweis der Bevollmächtigung ist dabei bei Auftreten eines geschäftsmäßigen Vertreters regelmäßig nicht erforderlich.

Diese Regelung orientiert sich an vergleichbaren Regelungen in anderen Verfahrensordnungen, wie z.B. § 97 Abs. 6 Satz 2 PatG, § 88 Abs. 2 ZPO und § 67 Abs. 6 Satz 4 VwGO. Hintergrund dieser Regelung ist, dass Patent- und Rechtsanwälte als unabhängige Organe der Rechtspflege gemäß § 1 PAO bzw. § 1 BRAO besonderes Vertrauen genießen. Erlaubnisscheininhaber (§ 160 PAO in Verbindung mit §§ 177 ff. PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung) und Patentassessoren nach § 155 PAO sind insofern den Patentanwälten gleichgestellt, da sie wie diese dazu berechtigt sind, in Verfahren vor dem DPMA als geschäftsmäßige Vertreter aufzutreten. Da diese Personen aufgrund ihrer berufsrechtlichen Pflichten und ihrer damit verbundenen Stellung innerhalb der Rechtspflege besonderes Vertrauen genießen, kann das DPMA regelmäßig ohne weitere Nachweise ihre Erklärung akzeptieren, dass ihnen wirksam Vollmacht erteilt wurde. Insofern dient die Vorschrift der Vereinfachung des Verfahrens und dem Bürokratieabbau.

Sofern jedoch Anlass zum Zweifel an der wirksamen Bevollmächtigung besteht oder das Fehlen bzw. der Mangel der Vollmacht von einem Verfahrensbeteiligten gerügt wird, prüft das DPMA, ob eine Bevollmächtigung vorliegt, und fordert den Vertreter gegebenenfalls zur Einreichung einer schriftlichen Vollmachtsurkunde auf.

Sollte ein Patent- oder Rechtsanwalt gegenüber dem DPMA ohne wirksame Bevollmächtigung als Vertreter in Schutzrechtsverfahren tätig werden, würden die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Wirksamkeit und Zulässigkeit von Handlungen vollmachtloser Vertreter entsprechende Anwendung finden. Danach sind Anmeldungen oder sonstige Verfahrenshandlungen, die von einem Vertreter ohne Vollmacht vorgenommen worden sind, erst dann (endgültig) wirksam, wenn sie durch den Vertretenen genehmigt werden (vgl. § 89 ZPO).

Die Praxis des DPMA bezüglich der Prüfung von Vollmachten entspricht demnach den rechtlichen Bestimmungen und den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen. Soweit Sie in Ihrem Schreiben Mitarbeiter des DPMA beschuldigen, in kriminelle Machenschaften im Zusammenhang



Seite 3 von 3

mit der Vollmachtregelung verwickelt zu sein, weise ich diesen Vorwurf entschieden zurück.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Leiterin des Referats für Allgemeine Rechtsangelegenheiten